

Informatikverordnung (ITV)

vom 29. Juni 2004¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. c und d der Kantonsverfassung²⁾ und § 2 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz) vom 29. Oktober 1998³⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Planung, die Beschaffung, den Betrieb sowie die Kontrolle der Informatik in der kantonalen Verwaltung.

² Für die Gerichte und Anstalten gilt sie insoweit, als diese Informatikleistungen des Kantons beziehen. Das Obergericht und das Verwaltungsgericht übernehmen diesfalls die gleichen Aufgaben wie eine Direktion, die Anstalten diejenigen eines Amtes.

³ Sie gilt nicht für die schuleigenen Netze der kantonalen Schulen und Anlagen der Gebäudetechnik, Telefonie und Anlagen, die ausschliesslich für die Steuerung technischer Prozesse eingesetzt werden.

¹⁾ GS 28, 137

²⁾ BGS 111.1

³⁾ BGS 153.1

153.53

§ 2

Begriff und Zweck der Informatik

¹ Die Informatik umfasst alle Systeme und Anwendungen rechnergestützter Informations- und Kommunikationstechnologien.

² Sie unterstützt die Verwaltung bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

§ 3

Grundsätze der Informatik

¹ Die Informatik orientiert sich an den Grundsätzen der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sicherheit.

² Die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Kantonen und Gemeinden im Bereich der Informatik wird verstärkt.

2. Abschnitt

Planung

§ 4

Vorinformation über Informatikprojekte

¹ Die projektverantwortlichen Direktionen und Ämter informieren das Amt für Informatik und Organisation (AIO) frühzeitig vor Beginn der Projektarbeiten über beabsichtigte Vorhaben. Über Vorhaben, die einen direkten Bezug zum Datenschutz oder zur Datensicherheit aufweisen, ist gleichzeitig auch die Datenschutzstelle zu informieren.

² Bei Fachanwendungen und Infrastrukturvorhaben berät das AIO die verantwortlichen Direktionen und Ämter bezüglich Organisation und Verfahren der Projektdurchführung.

§ 5

Koordination

¹ Das AIO definiert einheitliche Vorgehensweisen und Architekturen, legt standardisierte Hard- und Softwareprodukte fest und koordiniert gemeinsame Lösungen für vergleichbare Funktionalitäten.

² Es sorgt dafür, dass identische Daten, die für die Erfüllung verschiedener Aufgaben genutzt werden, möglichst zentral gepflegt oder über koordinierende Schnittstellen ausgetauscht werden. Dabei richten sich die Zugriffsberechtigungen nach dem Datenschutzgesetz sowie den Bestimmungen über das Amtsgeheimnis.

³ Es koordiniert die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Kantonen und Gemeinden.

§ 6

Informatikprojektportfolio

¹ Das AIO erstellt das Informatikprojektportfolio. Das Portfolio fasst Informatikvorhaben von über Fr. 50 000.– zusammen und dient als Grundlage für die Budgetierung der Investitionsrechnung.

² Das AIO nimmt ein Projekt ins Portfolio auf, wenn dessen Notwendigkeit und soweit möglich dessen Wirtschaftlichkeit von der verantwortlichen Direktion oder vom verantwortlichen Amt hinreichend begründet worden sind. Abgelehnte Projekte werden mit einem entsprechenden Vermerk im Portfolio aufgeführt.

³ Das Portfolio muss vom Regierungsrat, vorgängig zum ordentlichen Budgetierungsprozess, bewilligt werden. Änderungen am Portfolio, welche die Gerichte betreffen, bedürfen der vorgängigen Absprache mit dem zuständigen Obergericht oder Verwaltungsgericht.

§ 7

Budgetierung

¹ Das AIO budgetiert alle standardisierten Hard- und Softwareprodukte, zugehörige Dienstleistungen sowie Verbrauchsmaterialien in der Laufenden Rechnung.

² Die Direktionen und Ämter budgetieren die nichtstandardisierten Hard- und Softwareprodukte, die Hard- und Software für Fachanwendungen, die zugehörigen Dienstleistungen und interne Verrechnungen.

3. Abschnitt

Beschaffung

§ 8

Beschaffung

¹ Die Direktionen und Ämter beschaffen die Software für Fachanwendungen und die zugehörigen Dienstleistungen wie Einführungsunterstützung, Wartung, Betrieb und Support.

² Das AIO beschafft alle Hardware-Produkte, nicht fachanwendungsspezifische Software, zugehörige Dienstleistungen sowie Verbrauchsmaterialien.

³ Sofern Informatikleistungen nicht vom AIO selbst erbracht werden, richtet sich die Beschaffung nach den Vorschriften des Submissionsrechts. Verträge sind entsprechend den Mustervorlagen der Schweizerischen Informatikkonferenz auszugestalten.

§ 9

Eigenentwicklung

Es werden keine eigenen Softwarelösungen entwickelt. Ausgenommen sind Anpassungen von Standardprodukten sowie die Entwicklung von Kleinanwendungen. Standardprodukte werden Individuallösungen vorgezogen.

4. Abschnitt

Betrieb

§ 10

Informatik-Basisdienste

¹ Das AIO sorgt für die Planung, die Realisierung, den Betrieb, den Support und die Sicherheit des kantonalen Netzwerks, der Server und Arbeitsplatzeinrichtungen sowie amtsübergreifender Fachanwendungen.

² Die Zuger Polizei, die GIS-Fachstelle und die Schulen stellen die Basisdienste für ihre Server und Arbeitsplatzeinrichtungen selbst sicher.

§ 11

Informatik-Zusatzdienste

¹ Das AIO erbringt als zusätzliche Dienstleistungen die Einführungsbegleitung, den Betrieb und den Support für amtsinterne Fachanwendungen.

² Das AIO kann die projektverantwortlichen Direktionen oder Ämter auf elektronische oder schriftliche Anfrage hin ermächtigen, Informatik-Zusatzdienste von Drittlieferanten oder dezentralen Informatikeinheiten zu beziehen. Eine solche Ermächtigung wird nur dann erteilt, wenn dem AIO spezialisiertes Know-how fehlt, Kapazitätsengpässe oder andere wichtige Gründe vorliegen und es die Informatiksicherheit erlaubt.

§ 12

Leistungsvereinbarungen und Leistungsverrechnung

¹ Für jeden vom AIO zu erbringenden Informatik-Basis- oder -Zusatzdienst wird eine interne Leistungsvereinbarung (Service Level Agreement) zwischen dem Leistungsbezüger und dem Leistungserbringer abgeschlossen.

² Die interne Leistungsverrechnung erfolgt gemäss Leistungsvereinbarung.

§ 13

Supportorganisation

¹ Das AIO ist zuständig für die Supportorganisation. Es stellt den Anwendersupport über ein zentrales Helpdesk (Rotes Telefon) sicher.

² Das AIO kann die Direktionen oder Ämter auf schriftliches Gesuch hin ermächtigen, den Fachanwendungssupport durch einen eigenen Mitarbeiter im Teilpensum zu erbringen.

³ Für Hard- und Softwarelösungen, über die das AIO nicht informiert worden ist, besteht kein Anspruch auf Support und Gewährleistung der Lauf-fähigkeit.

5. Abschnitt Controlling

§ 14

Inventar und Vertragsverwaltung

¹ Das AIO führt das Inventar über die Hardware und Software sowie die Informatikverträge.

² Die Direktionen, Ämter und Fachanwendungsverantwortlichen stellen dem AIO eine Kopie aller in ihrem Bereich abgeschlossenen Informatik-verträge zu.

§ 15

Strategisches und operatives Controlling

¹ Das AIO nimmt das strategische und operative Controlling wahr.

² Unter das strategische Controlling fallen die Kontrolle der Effizienz und zweckmässigen Nutzung der sich im Einsatz befindlichen Systeme sowie die Kontrolle der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sicherheit der Projekte im Informatikprojektportfolio.

³ Das operative Controlling umfasst die Überprüfung der Informatikauf-wände in der Laufenden Rechnung und die Kontrolle der zweckbestimmten Mittelverwendung.

§ 16

Projekt-Controlling

¹ Die Projektleitung stellt das Projekt-Controlling gemäss Vorgaben des AIO sicher. Es umfasst insbesondere die Termin-, Kosten-, Sicherheits- und Qualitätskontrolle.

² Die Projektleitung erstattet dem AIO vierteljährlich Bericht. Projekte sind mit einem Schlussbericht zu Händen der verantwortlichen Direktion oder des verantwortlichen Amts abzuschliessen.

³ Bei Projekten mit einem Investitionsvolumen von mehr als Fr. 500 000.– nimmt der Regierungsrat vom Schlussbericht Kenntnis. Bei entsprechenden Projekten der Gerichte erfolgt die Kenntnisnahme durch das zuständige Ober-gericht oder Verwaltungsgericht.

6. Abschnitt
Zuständigkeiten

§ 17

Finanzdirektion

Die Finanzdirektion erlässt Weisungen zur Informatik.

§ 18

Direktionen und Ämter

¹ Die Direktionen bezeichnen je eine Informatikkoordinatorin oder einen Informatikkoordinatoren.

² Die Direktionen und Ämter

- a) sind Eigner amtsinterner Fachanwendungen und für den sicheren Umgang mit den bearbeiteten Daten verantwortlich;
- b) bezeichnen für jede amtsinterne Fachanwendung eine Fachanwendungsverantwortliche oder einen Fachanwendungsverantwortlichen.

§ 19

Amt für Informatik und Organisation

Das Amt für Informatik und Organisation

- a) setzt die Informatikstrategie um und vollzieht diese Verordnung;
- b) definiert Informatik-Basis- und -Zusatzdienste;
- c) legt in Absprache mit den betroffenen Ämtern die Eignerschaft für amtsübergreifende Fachanwendungen fest;
- d) erarbeitet in Absprache mit der Datenschutzstelle die notwendigen konzeptionellen Massnahmen zur Gewährleistung der Informatiksicherheit und des Schutzes von Personendaten.

§ 20

Datenschutzstelle

Die Datenschutzstelle

- a) erarbeitet zusammen mit dem AIO die generellen Kriterien, die aus datenschutz- und datensicherheitsrechtlichen Gründen bei der Beschaffung und dem Betrieb von Informatikmitteln zu beachten sind;
- b) überprüft in Zusammenarbeit mit dem AIO neue Informatikmittel auf Risiken bezüglich Datenschutz und Datensicherheit;
- c) trifft sich periodisch mit Vertretern des AIO zwecks Besprechung datenschutz- und datensicherheitsrelevanter Themen.

§ 21

Informatikkoordinatorinnen und -koordinatoren der Direktionen

¹ Die Informatikkoordinatorinnen und -koordinatoren sind die Ansprechpersonen des AIO bei den Direktionen.

² Die Informatikkoordinatorinnen und -koordinatoren

- a) sind entsprechend ihrer Arbeitsbelastung mit 10–50 Stellenprozenten dotiert;
- b) bereiten alle Informatikgeschäfte der Direktion vor;
- c) betreuen das Fachanwendungsportfolio der Direktion;
- d) erarbeiten das Informatikbudget für die Direktionen und Ämter;
- e) vertreten die Direktionen in der Informatikkonferenz;
- f) stellen die Einhaltung der Informatikvorgaben in ihren Direktionen sicher.

§ 22

Informatikkonferenz

¹ Unter der Leitung des AIO versammeln sich die Informatikkoordinatorinnen und -koordinatoren zur Informatikkonferenz.

² Die Informatikkonferenz

- a) nimmt Stellung zu direktionsübergreifenden Projekten und entsprechenden Anträgen sowie bei der Festlegung von Standards;
- b) dient dem Informationsaustausch zwischen den Informatikkoordinatorinnen und -koordinatoren sowie dem AIO.

§ 23

Fachanwendungsverantwortliche

¹ Die Fachanwendungsverantwortlichen sind die Ansprechpersonen des AIO für eine Fachanwendung.

² Die Fachanwendungsverantwortlichen

- a) stellen den Betrieb der Fachanwendung und die Schulung der Benutzer sicher;
- b) stellen das Vorhandensein eines Betriebshandbuchs für den technischen Betrieb der Fachanwendung sicher;
- c) veranlassen und überwachen Versionswechsel einer Fachanwendung;
- d) sind im Besitze der Originalsoftware und Originaldokumentation und stellen deren Aktualisierung sicher;
- e) stellen dem AIO eine Kopie aller im Zusammenhang mit einer Fachanwendung abgeschlossenen Verträge zu und sind verantwortlich für die Aufbewahrung der Originale.

153.53

7. Abschnitt
Schlussbestimmung

§ 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.